

§ 0308 BGB

In Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist insbesondere unwirksam

1.(Annahme- und Leistungsfrist)

eine Bestimmung, durch die sich der [Verwender](#) unangemessen lange oder nicht hinreichend bestimmte Fristen für die Annahme oder Ablehnung eines Angebots oder die Erbringung einer [Leistung](#) vorbehält; ausgenommen hiervon ist der Vorbehalt, erst nach Ablauf der Widerrufsfrist nach § [355 Abs. 1 BGB](#) und § [355 Abs. 2 BGB](#) zu leisten;

1a.(Zahlungsfrist)

eine Bestimmung, durch die sich der [Verwender](#) eine unangemessen lange Zeit für die [Erfüllung](#) einer Entgeltforderung des Vertragspartners vorbehält; ist der [Verwender](#) kein [Verbraucher](#), ist im Zweifel anzunehmen, dass eine Zeit von mehr als 30 Tagen nach Empfang der Gegenleistung oder, wenn dem [Schuldner](#) nach Empfang der Gegenleistung eine [Rechnung](#) oder gleichwertige Zahlungsaufstellung zugeht, von mehr als 30 Tagen nach Zugang dieser [Rechnung](#) oder Zahlungsaufstellung unangemessen lang ist;

1b.(Überprüfungs- und Abnahmefrist)

eine Bestimmung, durch die sich der [Verwender](#) vorbehält, eine Entgeltforderung des Vertragspartners erst nach unangemessen langer Zeit für die Überprüfung oder [Abnahme](#) der Gegenleistung zu erfüllen; ist der [Verwender](#) kein [Verbraucher](#), ist im Zweifel anzunehmen, dass eine Zeit von mehr als 15 Tagen nach Empfang der Gegenleistung unangemessen lang ist;

2.(Nachfrist)

eine Bestimmung, durch die sich der [Verwender](#) für die von ihm zu bewirkende [Leistung](#) abweichend von Rechtsvorschriften eine unangemessen lange oder nicht hinreichend bestimmte Nachfrist vorbehält;

3.(Rücktrittsvorbehalt)

die Vereinbarung eines Rechts des Verwenders, sich ohne sachlich gerechtfertigten und im [Vertrag](#) angegebenen Grund von seiner Leistungspflicht zu lösen; dies gilt nicht für Dauerschuldverhältnisse;

4.(Änderungsvorbehalt)

die Vereinbarung eines Rechts des Verwenders, die versprochene [Leistung](#) zu ändern oder von ihr abzuweichen, wenn nicht die Vereinbarung der Änderung oder Abweichung unter Berücksichtigung der Interessen des Verwenders für den anderen Vertragsteil zumutbar ist;

5.(Fingierte Erklärungen)

eine Bestimmung, wonach eine Erklärung des Vertragspartners des Verwenders bei Vornahme oder Unterlassung einer bestimmten Handlung als von ihm abgegeben oder nicht abgegeben gilt, es sei denn, dass

- a) dem Vertragspartner eine angemessene Frist zur Abgabe einer ausdrücklichen Erklärung eingeräumt ist und
- b) der [Verwender](#) sich verpflichtet, den Vertragspartner bei Beginn der Frist auf die vorgesehene Bedeutung seines Verhaltens besonders hinzuweisen;

6.(Fiktion des Zugangs)

eine Bestimmung, die vorsieht, dass eine Erklärung des Verwenders von besonderer Bedeutung dem anderen Vertragsteil als zugegangen gilt;

7.(Abwicklung von Verträgen)

eine Bestimmung, nach der der [Verwender](#) für den Fall, dass eine Vertragspartei vom [Vertrag](#) zurücktritt oder den [Vertrag](#) kündigt,

- a) eine unangemessen hohe Vergütung für die Nutzung oder den Gebrauch einer [Sache](#) oder eines Rechts oder für erbrachte [Leistungen](#) oder
- b) einen unangemessen hohen Ersatz von Aufwendungen verlangen kann;

8.(Nichtverfügbarkeit der [Leistung](#))

die nach Nummer 3 zulässige Vereinbarung eines Vorbehalts des Verwenders, sich von der [Verpflichtung](#) zur [Erfüllung](#) des Vertrags bei Nichtverfügbarkeit der [Leistung](#) zu lösen, wenn sich der [Verwender](#) nicht verpflichtet,

- a) den Vertragspartner [unverzüglich](#) über die Nichtverfügbarkeit zu informieren und
- b) Gegenleistungen des Vertragspartners [unverzüglich](#) zu erstatten;

9. (Abtretungsausschluss)

eine Bestimmung, durch die die Abtretbarkeit ausgeschlossen wird

- a) für einen auf [Geld](#) gerichteten Anspruch des Vertragspartners gegen den [Verwender](#) oder
- b) für ein anderes Recht, das der Vertragspartner gegen den [Verwender](#) hat, wenn
 - [aa](#)) beim [Verwender](#) ein schützenswertes Interesse an dem Abtretungsausschluss nicht besteht oder
 - [bb](#)) berechnete Belange des Vertragspartners an der Abtretbarkeit des Rechts das schützenswerte Interesse des Verwenders an dem Abtretungsausschluss überwiegen;

Buchstabe a gilt nicht für Ansprüche aus Zahlungsdienstleistungsverträgen und die Buchstaben a und b gelten nicht für Ansprüche auf Versorgungsleistungen im Sinne des Betriebsrentengesetzes.

Fassung ab 01. Okt 2021

(Nr. 9 [neu](#))

Fassung bis einschl 30. Sept 2021

...

(1) - (7) ...

8.(Nichtverfügbarkeit der Leistung)

die nach Nummer 3 zulässige Vereinbarung eines Vorbehalts des Verwenders, sich von der Verpflichtung zur Erfüllung des Vertrags bei Nichtverfügbarkeit der Leistung zu lösen, wenn sich der Verwender nicht verpflichtet,

- a) den Vertragspartner unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit zu informieren und
- b) Gegenleistungen des Vertragspartners unverzüglich zu erstatten.